

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2025; Vorlage Nr. 3652.14 (Laufnummer 18023)

Schulgesetz (SchulG)

Änderung vom 30. Januar 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.11**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [412.11](#), Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

§ 43 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu)

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

- e) **(geändert)** psychomotorische Therapie;
- f) **(neu)** schulergänzende Betreuung.

³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten verwendet werden. Nach erfolgter Einwilligung der Erziehungsberechtigten können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung beziehen.

⁴ Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung ab dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten sicher. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist freiwillig.

⁵ Der Schulunterricht und die schulergänzende Betreuung decken während der Schultage die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ab. Die Angebotspflicht der schulergänzenden Betreuung beschränkt sich auf der Oberstufe auf einen Aufenthaltsraum für die Mittagspause.

⁶ Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an Ferienbetreuung während acht Wochen von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr für Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten bis Ende Primarschule sicher. Die Gemeinden können das Angebot gemeindeübergreifend sicherstellen.

⁷ Der Kanton beteiligt sich mittels Pauschale an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote. Der Regierungsrat passt die Pauschale analog zur Teuerungszulage für das Staatspersonal an.

⁸ Der Regierungsrat kann die Pauschale anpassen, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.

⁹ Die Direktion für Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung bezüglich der Gewährleistung des garantierten Angebots und das Controlling aus.

¹⁰ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Beantragen die Erziehungsberechtigten einen reduzierten Elternbeitrag, sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Betreuungsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die von den Gemeinden im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.

§ 89^{ter} (neu)

Übergangbestimmung zur schulergänzenden Betreuung

¹ Die Gemeinden setzen die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 Bst. f, Abs. 4 bis 6 und 10, welche die schulergänzende Betreuung betreffen, bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2030/31 um.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.⁴⁾

Zug, 30. Januar 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegart

Publiziert im Amtsblatt vom...

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am 1. August 2025